

10 Was macht die Mitarbeitervertretung?

Die Mitarbeitervertretung ist im kirchlichen Bereich die **Interessenvertretung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage der **Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)** wahr. „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen aktiv an der Gestaltung über die sie betreffenden Entscheidungen mitwirken. Dies erfordert von Dienstgebern und MAV die Bereitschaft zu gemeinsam getragener **Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit**“ (Auszug aus der Präambel MAVO). Sie **vertritt die Interessen der Belegschaft** der Einrichtung. Sie hat darauf zu achten, dass die bestehenden Gesetze und Verordnungen eingehalten und alle Kolleginnen und Kollegen nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Die Mitarbeitervertretung kann dem Dienstgeber Vorschläge und Anträge unterbreiten. Viele Maßnahmen kann der Dienstgeber nur mit Zustimmung der MAV umsetzen.

11 Muss ich besondere Kenntnisse als MAV- Mitglied mitbringen?



Die notwendigen Fachkenntnisse können Sie bei den Schulungen, die Ihnen als MAV- Mitglied zustehen, erwerben. Keine Angst vor den vielen Paragraphen! Es ist auch nicht schlimm etwas nicht zu wissen. Wichtig ist die Bereitschaft zu fragen und zu hinterfragen, zu lernen und aktiv zu gestalten. Auch auf die dafür **notwendigen Schulungen** und die **Fachliteratur** hat die MAV einen **Rechtsanspruch**.

Interesse geweckt?

Nähere Infos zur MAV-Wahl
erhalten Sie bei Ihrer
MAV



**Kandidieren Sie
bei der
MAV- Wahl
am 23.März 2022!**

www.mav-dekanat-stuttgart.de
mav@mav-dekanat-stuttgart.de



Sei dabei !

MAV-Wahl
23.März 2022



1 Wie viele MAV-Mitglieder sind zu wählen?

Je nach der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrer Einrichtung sind 1-15 Mitglieder zu wählen (§6Abs.2 MAVO).

Die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können alle Kandidaten aus allen Häusern entsprechend der abzugebenden Stimmen wählen. Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigter Mitarbeiter hat 9 Stimmen. Der Kandidatin, dem Kandidaten, den sie oder er wählen möchte, gibt sie und er jeweils 1 Stimme.



2 Wer ist alles als MAV-Mitglied wählbar?

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit **mindestens einem Jahr** ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. (§8 MAVO)

3 Wer darf nicht kandidieren?

Nicht kandidieren kann, wer:

X Leitende/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist. (betrifft Kita-Leitungen nicht!)

X Am Wahltag nicht mind. 18 Jahre alt ist.

4 Was passiert, wenn sich nicht genügend Kandidierende für die MAV-Wahl finden?

Wenn sich in Ihrer Einrichtung weniger Personen für die Wahl zur Verfügung stellen, als Sitze in der MAV zu vergeben sind, kann trotzdem gewählt werden. Möchte dann noch jemand im Verlauf der Wahlperiode in der MAV mitmachen, ist dies leider **nicht möglich**.

5 Wie lange ist die Amtszeit der MAV?

Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl im Jahr 2022 und geht 4 Jahre bis 2026, bis zu den Neuwahlen. Es sei denn, es finden vor diesem Zeitpunkt Neuwahlen statt. (§13 MAVO)



6 Was passiert, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der MAV nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte gesunken ist?

Sollte die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglichen vorhandenen Mitgliederzahl gesunken sein, finden Neuwahlen statt.

7 Wird man für die Tätigkeit in der MAV extra bezahlt?

Das Amt der Mitarbeitervertretung wird als **Ehrenamt** ausgeführt, die Amtsführung erfolgt **unentgeltlich**.

Jedoch muss der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung für die Aufgaben der MAV von der dienstlichen Tätigkeit freistellen. (§15 MAVO)

8 Was muss ich tun um MAV-Mitglied zu werden?

Formular für den Wahlvorschlag kopieren, ausfüllen und unterschreiben. Den Wahlvorschlag dann von mindestens **drei Wahlberechtigten** unterschreiben lassen. Diesen Wahlvorschlag dann spätestens bis zur genannten Frist beim Wahlausschuss vorlegen. Fertig



9 Was passiert nach dem einreichen des Wahlvorschlags?

Nach dem fristgerechten Einreichen des Wahlvorschlags, prüft der Wahlausschuss die Wählbarkeit der Kandidierenden. (§9 MAVO) Anschließend wird eine Liste der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge erstellt und gemäß §9 MAVO Abs.8 eine Woche vor der Wahl durch Aushang bekannt gegeben.